

Verwaltungsgericht Köln



Verwaltungsgericht Köln • Postfach 10 37 44 • 50477 Köln

Seite 1 von 1

Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Husarenstraße 30
53117 Bonn

Geschäfts-Nr.:

13 K 1189/20

(Bei Antwort bitte angeben)

Tel.: 0221-2066-0

Durchwahl: 0221-2066-█

Telefax 0221-2066-457

16-809-1/001#0021

Datum: 05.05.2020

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	
Eing.	5. MAI 2020
Anlg.	

Anlage

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Bundesrepublik Deutschland
gegen
Bundesrepublik Deutschland

wird anliegende Zweitschrift mit der Bitte um Stellungnahme binnen
einer Woche übersandt.

Auf Anordnung:

█
VG-Beschäftigte
(Maschinell erstellt,
ohne Unterschrift gültig.)

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Rechtssachen durch die Justiz bzw. durch das
Verwaltungsgericht finden Sie unter www.justiz.nrw/datenschutz/rechtssachen und unter http://www.vg-koeln.nrw.de/kontakt/impressum/zw_i_datenverarbeitung/Datenschutz_OVG/index.php

REDEKER | SELLNER | DAHS

RECHTSANWÄLTE

REDEKER SELLNER DAHS | Leipziger Platz 3 | 10117 Berlin

Per beA

Verwaltungsgericht Köln

13. Kammer

Postfach 10 37 44

50477 Köln

Rechtsanwalt [REDACTED]
Fachanwalt für VerwaltungsrechtSekretariat [REDACTED]
Telefon +49 / 30 / 88 56 [REDACTED]
Telefax +49 / 30 / 88 56 65 99
[REDACTED]

Berlin, den 4. Mai 2020

Reg.-Nr.: [REDACTED]

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Bundesrepublik Deutschland ././ **Bundesrepublik Deutschland**

- VG 13 K 1189/20 -

beantragen wir für die Klägerin,

den Beiladungsantrag des Open Knowledge Foundation Deutschland e. V.
vom 27.04.2020 abzulehnen.

Begründung:

Die Voraussetzungen für eine einfache Beiladung gem. § 65 Abs. 1 VwGO liegen nicht vor. Durch die Entscheidung des Gerichts werden keine rechtlichen Interessen der Antragstellerin berührt. Dies ist nur dann der Fall, wenn der Dritte in einer solchen Beziehung zu einem Hauptbeteiligten des Verfahrens oder zum Streitgegenstand steht, dass das Unterliegen eines der Hauptbeteiligten seine Rechtsposition verbessern oder verschlechtern könnte, wenn also eine in der Sache ergehende Entscheidung für den Dritten ohne Vornahme der Beiladung zwar keine Rechtswirkungen (vgl. § 121 Nr. 1 VwGO) hätte, sich aber auf die Rechtsstellung des Dritten jedenfalls faktisch auswirken würde, wenn die Möglichkeit

SHR/er/00008:

Berlin
Leipziger Platz 3
10117 Berlin
Tel: +49 30 885665-0
Fax: +49 30 885665-99

Deutsche Bank Berlin
IBAN:
DE82 1007 0000 0155 0359 00
BIC: DEUTDE33XXX

Bonn
Willy-Brandt-Allee 13
53113 Bonn
Tel: +49 228 72625-0
Fax: +49 228 72625-99

Brüssel
172, Avenue de Cortenberg
1000 Brüssel
Tel: +32 2 74003-20
Fax: +32 2 74003-29

Leipzig
Mozartstraße 10
04107 Leipzig
Tel: +49 341 21378-0
Fax: +49 341 21378-30

London
4 More London Riverside
London SE1 2AU
Tel: +44 20 740748-14
Fax: +44 20 743603-06

München
Maffeistraße 4
80333 München
Tel: +49 89 2420678-0
Fax: +49 89 2420678-69

Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Sitz Bonn
Partnerschaftsgesellschaft mbB
AG Essen PR 1947
UST-ID: DE122128379

www.redeker.de

der Verbesserung oder Verschlechterung der Rechtslage besteht. Ermessensleitend sind im Rahmen der Entscheidung über eine einfache Beiladung im Wesentlichen Gesichtspunkte der Prozessökonomie.

OVG Münster, Beschluss vom 21.02.2020 – 15 E 72/20,
juris Rn. 9 ff.; Beschluss vom 13.03.2019 – 15 E 12/19,
juris Rn. 18 ff.; allg. Hoppe, in: Eyermann, VwGO,
15. Aufl. 2019, § 65 Rn. 10.

Soweit die Antragstellerin weitergehend meint, es reiche die Möglichkeit aus, dass der Beizuladende in seiner geschützten „Rechts- oder Interessensphäre“ tangiert werde, ist dies unzutreffend. Aus dem als Beleg zitierten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (vom 16.09.1981 – 8 C 1.81 u.a., BVerwGE 64, 67) ergibt sich dies nicht. Notwendig ist die Möglichkeit, dass die Entscheidung auf rechtliche Interessen des Beizuladenden einwirken kann. Auswirkungen auf die Interessensphäre genügen nicht.

Streitgegenstand im hiesigen Verfahren ist die Weisung des Beklagten an die Klägerin, bestimmte personenbezogene Daten bei IFG-Antragstellern nicht mehr zu erheben. Die Klärung der Rechtmäßigkeit der Weisung berührt die Rechtsstellung der Antragstellerin nicht. Sie ist Betreiberin der Internet-Plattform „fragenstaat.de“. Mit Hilfe der Plattform kann die Öffentlichkeit Informationsanträge nach den Informationsgesetzen (IFG, UIG, VIG etc.) stellen. Wenn IFG-Anträge nicht mehr anonymisiert gestellt werden können, ergeben sich hieraus in keiner Weise Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Antragstellung nach dem Informationsfreiheitsgesetz. Die Rechtslage bleibt demnach für die Öffentlichkeit unverändert. Es ändern sich vielmehr nur die tatsächlichen Rahmenbedingungen für die Antragstellung. Dies reicht nicht aus, um ein rechtliches Interesse der Antragstellerin zu begründen, die selber nur ihre Plattform für IFG-Anträge Dritter zur Verfügung stellt.

Soweit die Antragstellerin auf die ggf. Erforderlichkeit der Abänderung seiner Nutzungsbedingungen zu ihren Nutzern abstellt, verfängt dies nicht. Die rechtlichen Interessen der Antragstellerin werden damit nicht berührt, da sie als Betreiberin einseitig die Rechtsmacht hat, die Nutzungsbedingungen aufzustellen. Sie ist auch frei darin, sie gemäß der Gesetzeslage abzuändern. In diese Rechtsmacht wird durch das Klageverfahren nicht eingegriffen. Dass die Rechtsmacht nur nach Maßgabe der Gesetzeslage gilt, ergibt sich aus letztlich aus § 134 BGB. Soweit die Antragstellerin befürchtet, ihre Nutzer würden eingeschüchtert und dem Dienst der Antragstellerin künftig fernbleiben, stellt dies kein rechtliches Interesse, sondern ein nicht geschütztes wirtschaftliches oder tatsächliches Interesse der Antragstellerin dar.

Auch Gründe der Prozessökonomie fordern die beantragte Beiladung nicht. Die Interessen der Antragstellerin können durch den beklagten Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) im Prozess wirksam vertreten werden, zumal sie gleichgerichtet sind. Es ist nicht streitentscheidend, die Funktionsweise und Relevanz von fragdenstaat.de näher zu erläutern, um eine Entscheidung über den Streitgegenstand zu treffen. Das Klageverfahren betrifft auch nicht nur die Praxis der Antragstellerin, sondern dient der Klärung der Grundsatzfrage, ob pseudonyme Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz zulässig sind. Dies beantwortet sich durch Auslegung des Informationsfreiheitsgesetzes und des Verwaltungsverfahrensgesetzes und bedarf keiner Erfahrungen und Kenntnisse der Antragstellerin.


Rechtsanwalt

40 807/20

Verwaltungsgericht Köln



Verwaltungsgericht Köln • Postfach 10 37 44 • 50477 Köln

Seite 1 von 1

Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Husarenstraße 30
53117 Bonn

Geschäfts-Nr.:
13 K 1189/20
(Bei Antwort bitte angeben)
Tel.: 0221-2066-0
Durchwahl: 0221-2066-
Telefax 0221-2066-457

16-809-1/001#0021

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	
Eing.	29. APR. 2020
Anlg.	

Datum: 28.04.2020

Anlage

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Bundesrepublik Deutschland
gegen
Bundesrepublik Deutschland

wird anliegende Zweitschrift mit der Bitte um Kenntnis- und Stellungnahme übersandt.

Auf Anordnung:


VG-Beschäftigte
(Maschinell erstellt,
ohne Unterschrift gültig.)

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Rechtssachen durch die Justiz bzw. durch das Verwaltungsgericht finden Sie unter www.justiz.nrw/datenschutz/rechtssachen und unter http://www.vg-koeln.nrw.de/kontakt/impressum/zwi_datenvverarbeitung/Datenschutz_OVG/index.php

[REDACTED], Open Knowledge Foundation Deutschland e.V., Singerstr. 109, 10179 Berlin

Verwaltungsgericht Köln

27.04.2020

Per Telefax 0221 2066-457

Betr. Antrag auf Beiladung im Verfahren 13 K 1189/20

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Sache Bundesministerium des Innern ./. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Az. 13 K 1189/20) beantrage ich namens der Open Knowledge Foundation e.V. („Beizuladende“) als Trägerin des Projekts fragdenstaat.de die Beiladung zum Verfahren (§ 65 VwGO).

Über fragdenstaat.de haben Nutzer*innen die Möglichkeit, Informationsfreiheitsanfragen (u.a. nach IFG, UIG, VIG) an öffentliche Stellen zu übermitteln und die digitale Kommunikation mit der Stelle über die Plattform zu betreiben. Fragdenstaat.de stellt hierbei eine E-Mail-Adresse zur Verfügung und fungiert hierbei in erster Linie als „digitales Postfach“ mit Benachrichtigungsfunktion an eine hinterlegte E-Mail-Adresse. Hierbei ist es den Nutzerinnen und Nutzer, wie von § 13 Abs. 6 TMG gefordert, weitestgehend möglich, das Portal auf pseudonymer Basis zu nutzen. Diese (design-)technische Ausgestaltung entspricht daneben auch insbesondere der Gesetzeslage für Informationsfreiheitsansprüche nach dem Bundes-IFG, das anonyme Antragsstellung grundsätzlich zulässt (vgl. Brink, IFG, 2017, § 1 Rn 74).

Um einen Antrag auf Basis des Bundes-IFG geht es auch in dem Verfahren, das der streitgegenständlichen Weisung des Beklagten nach Art. 58 Abs. 2 lit. d) DSGVO zugrunde liegt. Hier vertritt die Klägerin die Auffassung, dass erst nach Mitteilung von Namen und insbesondere zustellungsfähiger Postadresse ein Rechtsanspruch auf Beantwortung einer IFG-Anfrage bestehe. Der Beklagte wies die Klägerin entsprechend an, grundsätzlich keine über die FragDenStaat-E-Mail-Adresse hinausgehenden Identifikationsdaten als Voraussetzung für die Beantwortung der Anfrage anzufordern.

I.

Dem vorgerichtlichen Schriftverkehr nach zu urteilen (vgl. insb. Stellungnahme vom 9. Dezember im Anhörungsprozess, liegt dem Gericht vor, „Stellungnahme“) begründet die Klägerin ihren Standpunkt, vor Bearbeitung von IFG-Anfragen nach § 1 Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) einen Identitätsnachweis, insbesondere auch in Form der Postanschrift, verlangen zu können, ausdrücklich mit der Existenz und vermeintlichen Funktionsweise des durch die Beizuladende betriebenen Transparenzportals. Hierbei werden eine Vielzahl von Hypothesen und Szenarien konstruiert, die darauf hinauslaufen, dass fragdenstaat.de in erster Linie ein Instrument zur kampagnenartigen, massenhaften, missbräuchlichen Stellung von Anfragen von Informationszugangsansprüchen durch die Beizuladende und/oder die Projektmitarbeiter selbst bzw. nicht-existente Nutzer*innen sei.

[REDACTED], Open Knowledge Foundation Deutschland e.V., Singerstr. 109, 10179 Berlin

So führt die Klägerin in ihrer Stellungnahme aus, man müsse im Rahmen der Beantwortung von IFG-Anfragen klären, dass der Antragsteller eine natürliche Person sei und es sich nicht lediglich um das Erzeugnis eines Computerskripts handele, das Interessierte auf Internetplattformen in die Welt gesetzt hätten, um die Verwaltung durch massenhafte IFG-Antragstellung zur Veröffentlichung von Verwaltungsunterlagen im Internet zu zwingen. Die Plattform fragdenstaat.de sei entsprechend kampagnenfähig, indem sie Internetseiten mit „*Ein-Klick-IFG-Antragstellungsmöglichkeit*“ aufsetze und die Verwaltung durch das „*Generieren massenhafter „individueller“ IFG-Anträge in ihrem Sinne beeinflussen kann*“ (S. 2 der Stellungnahme). In diesem Zusammenhang geht die Klägerin so weit zu insinuieren, dass die Antragstellung über die Plattform der Beizuladenden „*möglicherweise den Tatbestand des Rechtsmissbrauchs erfüllt*“ und dass es „*die angeblichen Personen gar nicht gibt oder es ihnen jedenfalls auf eine Identitätstäuschung ankommt, um eine größere Anzahl von IFG-Antragstellern (und damit statistische Relevanz) vorzutäuschen und/oder sich Verwaltungsgebühren (z.B. bei einem Widerspruchsbescheid 30 Euro) zu entziehen.*“ (S. 3/4 der Stellungnahme). In der Nachfrage nach einer individuellen Anschrift liege daher zugleich auch die Zurückweisung der Einschaltung der Beizuladenden als Vertreterin ohne Vertretungsmacht oder Empfangsboten gemäß § 174 Satz 1 BGB analog (S. 3/4 der Stellungnahme). Die Klägerin verweist weiter auf - nicht näher genannte - Erfahrungen mit der Beizuladenden, nach denen eingehende Mails an Antragsteller*innen in nicht vorhersehbarer Form verändert worden seien, wobei die Beizuladende nicht neutral und vertrauenswürdig sei. Schließlich verfolge die Plattform der Beizuladenden politische Ziele, unter anderem das Ziel, das Stellen von IFG-Anträgen digital zu vereinfachen, anonyme und pseudonyme Antragstellung zu ermöglichen und auf IFG-Anträge hin herausgegebene Verwaltungsunterlagen über die gesetzliche Regelung des IFG hinaus automatisch im Internet zu veröffentlichen (S. 4 der Stellungnahme).

II.

Die Voraussetzungen der (einfachen) Beiladung nach § 65 Abs. 1 VwGO liegen vor.

II.1.

Eine Beiladung kommt in Betracht, wenn die rechtlichen Interessen der Beizuladenden durch die Entscheidung des Rechtsstreits berührt werden (Schoch/Schneider/Bier/Bier/Steinbeiß-Winkelmann, 37. EL Juli 2019, VwGO § 65 Rn. 13). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Beizuladende zu einer der Parteien oder zu beiden oder zum Streitgegenstand so in Beziehung steht, dass sich je nach dem Ausgang des Rechtsstreits ihre Rechtsposition verbessern oder verschlechtern kann (BeckOK VwGO/Kintz, 52. Ed. 1.1.2020, VwGO § 65 Rn. 6-8). Es genügt die Möglichkeit, dass die Beizuladende durch die jeweilige Gerichtsentscheidung in ihrer vom öffentlichen oder privaten Recht geschützten Rechts- oder Interessensphäre tangiert wird (BVerwG, Urteile vom 16. September 1981 - BVerwG 8 C 1 und 2.81 - Buchholz 406.11 § 133 BBauG Nr. 76).

Das ist hier der Fall.

Eine Entscheidung, dass die Verfügung der Beklagten gegenüber der Klägerin, keine weiteren Identifikationsdaten von Antragssteller*innen anfordern zu dürfen, unzulässig gewesen ist, spricht, dass die Klägerin künftig insbesondere die Angabe einer eindeutig

2

[REDACTED], Open Knowledge Foundation Deutschland e.V., Singerstr. 109, 10179 Berlin

identifizierenden E-Mails-Adresse oder Postanschrift zur Voraussetzung für die Bearbeitung von IFG-Anfragen machen darf, wirkt sich unmittelbar auf die Rechtsbeziehung der Beizuladenden zu den Nutzer*innen der Plattform sowie der Beizuladenden zur Klägerin aus.

Das Rechtsverhältnis zwischen der Beizuladenden und den Nutzer*innen wird in erster Linie über die Nutzungsbedingungen („Nutzungsbedingungen E-Mail-Dienst“, Anlage BG 1) ausgestaltet (jeweils Ziffer 1.1). Der vom Verfahren vor allem betroffene E-Mail-Dienst der Betreiberin hat den Zweck, die elektronische Kommunikation mit öffentlichen Stellen im Rahmen des Regelungsbereichs der Informationsfreiheitsgesetze des Bundes und der Länder zu erleichtern und im Auftrag der Teilnehmenden abzuwickeln (Ziffer 2.1 Nutzungsbedingungen E-Mail-Dienst). Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben (§ 13 Abs. 6 TMG) ermöglicht die Beizuladende den Nutzer*innen hierbei soweit möglich eine pseudonyme Nutzung (Ziffer 3.2 Nutzungsbedingungen E-Mail-Dienst). Gleichzeitig wird klargestellt, dass Accounts jederzeit gesperrt werden können, wenn Hinweise darauf bestehen, dass der Account bzw. Dienst missbräuchlich genutzt wird (Ziffer 3.4 iVm Ziffer 4.4 Nutzungsbedingungen E-Mail-Dienst). Hierunter würden beispielsweise massenhaft versendete, nicht ernstlich gemeinte Anträge gegenüber einer Behörde fallen. Entsprechende Hinweise hat die Beizuladende seitens der Klägerin bislang jedoch nicht erhalten.

Damit hat die Beizuladende alle notwendigen Vorkehrungen getroffen, um gemäß der gesetzlichen Grundvorstellung den nach außen hin pseudonymisierten Gebrauch der Plattform grundsätzlich zu eröffnen und dennoch eine rechtsmissbräuchliche Nutzung auszuschließen. Dieses das Gesetzesrecht absichernde vertragliche Gefüge würde durch eine Entscheidung, dass vor Beantwortung einer IFG-Anfrage grundsätzlich die Postanschrift angefordert werden darf, infrage gestellt und würde zu Anpassungen der entsprechenden Nutzungsverträge führen müssen. Auch würde der Zweck der Plattform konterkariert, Informationsfreiheitsanfragen im Wege einer zeitgemäßen und den Grundsätzen von E-Government entsprechenden digitalen Verfahrensweise zu ermöglichen. Nutzer*innen dürften sich im Übrigen durch dieses pauschale Ansinnen und Misstrauen einer öffentlichen Stelle bei Wahrnehmung ihrer Informationsfreiheitsansprüche eingeschüchtert fühlen und dem Dienst der Beizuladenden künftig fernbleiben.

Weiterhin ist die anstehende Gerichtsentscheidung auch geeignet, das Rechtsverhältnis gegenüber den Nutzer*innen, vor allem aber auch gegenüber der Klägerin unmittelbar zu beeinflussen. In Ziffer 2.1 Nutzungsbedingungen E-Mail-Dienst ist geregelt, dass die Beizuladende durch die Absendung einer Anfrage über den E-Mail-Dienst bevollmächtigt werde, die Anfrage als Bote an die jeweilig ausgewählte Behörde zu übermitteln und deren Antwort als Empfangsbote entgegen zu nehmen. Dies aufgreifend führt die Klägerin aus, durch das Verlangen einer individuellen Anschrift zugleich die Einschaltung der Beizuladenden als Vertreter ohne Vertretungsmacht oder Empfangsboten (§ 174 BGB analog) zurückzuweisen. Damit wird deutlich, dass mit der gerichtlichen Entscheidung, ob die Klägerin eine Postanschrift zum Zwecke der Identifikation verlangen darf, gleichzeitig eine Aussage darüber getroffen wird, ob die Beizuladende im Verhältnis zu den Nutzer*innen des Dienstes und der Klägerin Willenserklärungen und sonstigen rechtlich relevanten Schriftverkehr wirksam weiterleiten

[REDACTED], Open Knowledge Foundation Deutschland e.V., Singerstr. 109, 10179 Berlin

bzw. empfangen darf und damit das derzeit gewählte Konstrukt auch künftig tragfähig ist.

Insgesamt berührt die Entscheidung in diesem Verfahren damit die rechtlichen Interessen der Beizuladenden mit Blick auf ihre Rechtsbeziehungen zu den Nutzer*innen ihres Dienstes wie auch ihrer rechtlichen Stellung gegenüber der Klägerin.

II.2.

Im Übrigen sollte hier eine Beiladung auch bereits aus verfahrensökonomischen Gründen erfolgen. Eine Beiladung aus Gründen der Verfahrensökonomie kommt in Betracht, wenn die Beizuladende über Erfahrungen und Kenntnisse verfügt, die für die Sachentscheidung von Bedeutung sein können, sodass die Beiladung angesichts weiterführender Sachbeiträge zur umfassenden Sachaufklärung sinnvoll ist (statt vieler OLG Düsseldorf Beschl. v. 2.11.2006 – 3 Kart 165/06, BeckRS 2007, 5443; Roth, NVwZ 2003, 691, 692).

Aus dem vorgerichtlichen Vorbringen der Klägerin wird deutlich, dass die Klägerin der zivilgesellschaftlichen Aufgabe der Beizuladenden, die gesetzlichen Ansprüche auf Informationszugang im digitalen Kontext als sog. „Jedermanns-Recht“ praktikabel zu gestalten, mit großer Skepsis begegnet. Diese scheint ganz grundlegend auf Missverständnissen über die Funktionsweise der Plattform fragdenstaat.de und ganz erheblichem Misstrauen gegenüber der Beizuladenden zu fußen. Dies betrifft insbesondere die rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten und Grenzen (vgl. bspw. § 88 TKG) der Einflussnahme der Beizuladenden auf die Anfragen ihrer Nutzer*innen, das Anzweifeln der Vertrauenswürdigkeit der Beizuladenden sowie die Vermutung des „Frisierens“ der Statistiken und des Rechtsmissbrauchs durch seitens der Beizuladenden initiierte massenweise Identitätstäuschung, Pseudo-Profile und Fake-Accounts, die nicht darauf angelegt seien, durch Anfragen Informationen zu erhalten, sondern, zusammengefasst, die Verwaltung zu lähmen. In ihrem Selbst- und gesellschaftlichem Verständnis als Transparenzplattform ist die Beizuladende daher gerne bereit und in der Lage, die Funktionsweise und Relevanz von fragdenstaat.de näher zu erläutern und Befürchtungen der Klägerin zu zerstreuen, mindestens aber jedoch als Grundlage der gerichtlichen Entscheidung an der angemessenen Aufklärung der Sachlage mitzuwirken.

Dem Antrag auf Beiladung ist daher stattzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED] (Syndikusanwalt), 27.04.2020

[REDACTED], Open Knowledge Foundation Deutschland e.V., Singerstr. 109, 10179 Berlin

Anlage BG 1: Nutzungsbedingungen Plattform FragDenStaat – „E-Mail-Dienst“ (Auszug)

**Nutzungsbedingungen
E-Mail-Dienst**

Nutzungsbedingungen der Open Knowledge Foundation Deutschland e.V. für den E-Mail-Dienst unter der Domain fragdenstaat.de

1. Geltungsbereich

1.1– Die nachfolgenden Nutzungsbedingungen regeln die Rechte und Pflichten der Beteiligten für die Nutzung unseres E-Mail-Dienstes unter der Internet-Domain fragdenstaat.de. Die Beteiligten sind die Open Knowledge Foundation Deutschland e.V. (OKF DE) als Betreiberin des Dienstes und Sie als Teilnehmende/r.

1.2– Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen Ihrerseits werden, selbst bei Kenntnis, nicht Teil der Vereinbarung, es sei denn, die Betreiberin hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. E-Mail-Dienstleistung

2.1– Der Dienst der Betreiberin hat den Zweck, die elektronische Kommunikation mit öffentlichen Stellen im Rahmen des Regelungsbereichs der Informationsfreiheitsgesetze des Bundes und der Länder zu erleichtern und im Auftrag der Teilnehmenden abzuwickeln. Letzteres geschieht mittels der E-Mail-Protokolle SMTP, POP3 und IMAP. Entsprechend hält die Betreiberin auf der durch sie administrierten Server-Infrastruktur öffentlich erreichbare E-Mail-Postfächer für Sie bereit. Durch die Absendung einer Anfrage über den E-Mail-Dienst bevollmächtigen Sie die Betreiberin, Ihre Anfrage als Bote an die jeweilig ausgewählte Behörde zu übermitteln und deren Antwort an Sie als Empfangsbote entgegen zu nehmen. Auf Antworten der Behörde können Sie wiederum über das System der Betreiberin antworten und so fort.

2.2– Die Betreiberin strebt eine Erreichbarkeit ihrer Server von 99% im Jahresmittel an. Hier-von ausgenommen sind Zeiten, in denen die Server auf Grund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich der Betreiberin liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter usw.) über das Internet nicht zu erreichen ist. Die Betreiberin kann den Zugang zu den Leistungen beschränken, sofern die Sicherheit des Netzbetriebes, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, insbesondere die Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder gespeicherter Daten dies erfordern.

2.3– Die Übermittlung der E-Mails erfolgt automatisiert über das Internet wie durch Sie als Teilnehmender/Teilnehmendem veranlasst. Ihr Inhalt wird in Ansehung des § 38 Abs 3 Satz 1 TKG durch die Betreiberin weder redaktionell geprüft noch anderweitig gesichtet. Entsprechend kann die Betreiberin nicht zusagen, dass die von Ihnen ausgewählte empfangende Stelle für Ihr Anliegen zuständig ist. Auch die Zurverfügungstellung der im System hinterlegten Adressen von Behörden erfolgt ohne Gewähr.

2.4– Ferner weist die Betreiberin darauf hin, dass die Übermittlung Ihrer Anfrage per E-Mail zwar für Anfragen nach dem IFG des Bundes formgemäß ist, teilweise jedoch in speziellen Informationsfreiheitsgesetzen des Bundes sowie in den Informationsfreiheitsgesetzen einzelner Länder Schriftformerfordernisse enthalten sind. Aus Ziffer 2.4 oben folgt, dass die Betreiberin nicht überprüft, ob Ihre Anfrage andere Formerfordernisse erfüllen muss, etwa die Schriftform.